20. Wahlperiode

Drucksache **20/4996**

HESSISCHER LANDTAG

18. 02. 2021

Kleine Anfrage

Sabine Waschke (SPD) vom 3.2.2021

Stand der Lebensmittelüberwachung im Landkreis Fulda – Teil II

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Nicht erst der jüngste Skandal um die Wilke Waldecker Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co KG hat deutlich gemacht, dass es einer Stärkung der Fachaufsicht bei der Lebensmittelüberwachung bedarf und damit wirksamer amtlicher Kontrollen. Mit den Stimmen Hessens wurde kürzlich im Bundesrat eine Neufassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung des Lebensmittelrechts2 verabschiedet. Die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sieht unter anderem eine Absenkung der Kontrollfrequenz für bestimmte Betriebe vor.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:
Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb) konkretisiert die Vorgaben aus der EU-Kontrollverordnung (Verordnung (EU) 2017/625).

Die Kontrolltätigkeit der Behörden setzt sich zusammen aus Plankontrollen, deren Kontrollfrequenz sich aus der Risikobeurteilung eines Betriebes ableitet, und anlassbezogenen Kontrollen. Dabei wird die Risikobeurteilung anhand verschiedener Parameter mit Hilfe der elektronischen Fachanwendung BALVI nach jedem Betriebsbesuch aktualisiert. Mit der Änderung der AVV RÜb wurde das bisherige, nur in Form eines Beispielmodells enthaltene System der risikobasierten Beurteilung von Lebensmittelbetrieben für alle Länder verbindlich eingeführt, um eine Vereinheitlichung der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie eine Gleichbehandlung der Lebensmittelunternehmen auch länderübergreifend sicherzustellen und die vorhandenen Ressourcen gezielter auf problematische Betriebe zu konzentrieren.

Das grundsätzliche System der Risikobeurteilung der Betriebe für die Plankontrollen und der Durchführung von anlassbezogenen Kontrollen wird dabei nicht geändert. Der risikoorientierte Ansatz soll flexibler gestaltet und Kontrollen gezielter den aktuellen Erfordernissen und Ereignissen (z.B. Schnellwarnmeldungen, Einfuhren, lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche) angepasst werden.

Die Organisation der amtlichen Lebensmittelüberwachung und somit auch die Erfüllung der Kontrollquoten liegt nach der Kommunalisierung der Ämter für Veterinärwesen und Verbraucherschutz im Jahr 2005 in der Personalhoheit der Landkreise und kreisfreien Städte und hängt u.a. von den Haushaltsmitteln ab, die von den Parlamenten zur Verfügung gestellt werden. Detaillierte Zahlen zu Planstellen werden im Rahmen der Fachaufsicht nicht erhoben.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele unangemeldete Kontrollen wurden im Landkreis Fulda in den Jahren von 2014 bis 2020 (Stand Dezember 2020) durchgeführt? Bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren und Betriebsarten.

Bei der statistischen Abfrage von Kontrollzahlen wird nicht zwischen unangemeldeten und angemeldeten Kontrollen unterschieden. Eine entsprechende Aufschlüsselung der Kontrollzahlen ist daher nicht möglich. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Eingegangen am 18. Februar 2021 · Bearbeitet am 18. Februar 2021 · Ausgegeben am 19. Februar 2021
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Ein Soll/Ist-Abgleich aller Plankontrollen für den Landkreis Fulda für den Zeitraum 2014 bis 2019 ist der Anlage 1 zu entnehmen. Für das Jahr 2020 liegen die Berichte der zuständigen Behörden turnusgemäß erst im April 2021 vor.

Frage 2. Wie viele angemeldete Kontrollen hätten nach der bisher geltenden „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung des Lebensmittelrechts“ im Landkreis Fulda in den Jahren von 2020 (Stand Dezember 2020) bis 2023 durchgeführt werden sollen? Bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren.

Nach Artikel 9 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/625 haben amtliche Kontrollen grundsätzlich ohne Vorankündigung zu erfolgen. Eine Ankündigung ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Dieser Grundsatz ist auch im hessischen Qualitätsmanagement in der amtlichen Lebensmittelüberwachung festgeschrieben. Aus diesem Grund existieren keine Vorgaben hinsichtlich einer Mindestanzahl durchzuführender angemeldeter Kontrollen.

Das System der Risikobewertung ist kein statisches System. Durch Veränderungen im Betrieb, beispielsweise der Risikokategorie, durch Änderung des Sortiments bzw. der Verbrauchergruppen oder der Zuverlässigkeit des Unternehmers, kann sich nach jeder Kontrolle die Risikoklasse ändern und damit einhergehend auch die Kontrollfrequenz.

Auch führen Änderungen der Betriebszahlen, z. B. durch Betriebsaufgabe zu einer Änderung der durchzuführenden Plankontrollen. Die Zahl der insgesamt durchzuführenden Plankontrollen pro Landkreis oder kreisfreier Stadt ergeben sich daher erst im Laufe des Jahres und lassen sich erst nach Ablauf des Kontrolljahres abschließend ermitteln. Hierzu werden die Regierungspräsidien durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) jährlich aufgefordert, die Kontrollzahlen zu ermitteln und eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

Ein Soll/Ist-Abgleich aller Plankontrollen für den Landkreis Fulda für den Zeitraum 2014 bis 2019 ist der Anlage zu Frage 1 zu entnehmen. Für das Jahr 2020 liegen die Berichte der zuständigen Behörden turnusgemäß erst im April 2021 vor.

Frage 3. Wie viele angemeldete Kontrollen sollen nach der neuen „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung des Lebensmittelrechts“ im Landkreis Fulda in den Jahren von 2020 (Stand Dezember 2020) bis 2023 durchgeführt werden? Bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren.

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 2 wird hierzu verwiesen.

Frage 4. Wie viele Beanstandungen wurden im Rahmen der angemeldeten Kontrollen in den Jahren von 2014 bis 2020 (Stand Dezember 2020) durchgeführt und um welche Art von Betrieben handelte es sich? Bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren und Betriebsarten.

Die Anzahl der Beanstandungen liegen dem HMUKLV für Hessen gesamt, jedoch nicht auf Kreisebene heruntergebrochen vor. Sofern Daten auf Kreisebene gewünscht sind, wird auf die Möglichkeit von entsprechenden Anfragen in den jeweiligen Sitzungen der Kreistage verwiesen.

Wiesbaden, 13. Februar 2021

Priska Hinz

Anlagen

Anlage 1
drs. 20/4996

Soll/Ist Abgleich bei Plankontrollen nach Risikobewertung und Erfassung außerplanmäßiger Kontrollen für den Landkreis Fulda

2014 - 2019

Landkreis Fulda						
Jahr	**Anzahl der Betriebe**	**Anzahl Kontrollen (Soll)** bei aktueller Risikoeinstufung	**Anzahl Kontrollen (Ist)** Betrieb mit Risikobewertung	**Abweichung** (Soll/Ist)	**Erfüllungsgrad** in Prozent	**Anzahl außerplanmäßiger Kontrollen**
2014	nicht bekannt	2036	1839	-197	90%	nicht bekannt
2015	2474	2139	1940	-199	91%	206
2016	2469	2180	1933	-247	89%	208
2017	2570	2191	1715	-476	78%	208
2018	2593	2270	1715	-562	75%	202
2019	2649	2123	1730	-393	81%	1403